

Bundesgesetz über die Organisation des Rüstungsunternehmens des Bundes (Rüstungsunternehmensgesetz, BGRB)

vom...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

- a. den Zweck und die Organisation des Rüstungsunternehmens des Bundes;
- b. die Steuerung des Unternehmens und der von ihm kontrollierten Gesellschaften durch die strategischen Ziele.

Art. 2 Rechtsform und Aktionariat

¹ Die Rechtsform des Unternehmens ist die einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft.

² Der Bund ist Alleinaktionär.

Art. 3 Firma und Handelsregistereintrag

¹ Die Firma des Unternehmens ist in den Statuten festgelegt.

² Das Unternehmen ist im Handelsregister eingetragen.

¹ SR **101**

² BBl ...

Art. 4 Anwendbares Recht

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten für das Unternehmen die aktienrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts (OR)³.

2. Abschnitt: Zweck, Leistungen und Beteiligungen

Art. 5 Unternehmenszweck

¹ Der Zweck des Unternehmens besteht darin, mit Produkten und Dienstleistungen zur Sicherstellung der Ausrüstung der Armee beizutragen.

² Das Unternehmen kann jede Art von Rechtsgeschäft tätigen, das zur Erfüllung des Unternehmenszwecks dient, insbesondere:

- a. Grundstücke erwerben und veräussern;
- b. Gesellschaften gründen, sich an solchen beteiligen oder Beteiligungen veräussern und auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten;
- c. Mittel am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen.

Art. 6 Leistungserbringung

¹ Das Unternehmen erbringt Leistungen zugunsten des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport. Es kann diese selbst erbringen oder durch Gesellschaften, die es kontrolliert oder an denen es massgeblich beteiligt ist.

² Das Unternehmen und die von ihm kontrollierten Gesellschaften können Leistungen zugunsten von anderen Bundesstellen sowie von Dritten erbringen, sofern die Leistungen:

- a. in einem engen Zusammenhang mit dem Unternehmenszweck stehen;
- b. die Erreichung des Unternehmenszwecks nicht beeinträchtigen;
- c. für die Erreichung des Unternehmenszwecks betriebswirtschaftlich vorteilhaft sind; und
- d. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

³ Die Leistungen müssen nach den Grundsätzen der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit erbracht werden.

⁴ Die Leistungen nach Absatz 1 müssen grundsätzlich in der Schweiz erbracht werden. Sie können ausnahmsweise im Ausland erbracht werden, sofern dies im Rahmen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aus sicherheits- oder rüstungspolitischen Gründen zweckmässig ist.

³ SR 220

Art. 7 Beteiligungen und Zusammenarbeit

¹ Gründet das Unternehmen oder eine von ihm kontrollierte Gesellschaft eine Gesellschaft, beteiligt es sich an einer solchen, veräussert es eine Beteiligung oder geht es mit Dritten eine Zusammenarbeit von erheblicher unternehmerischer oder politischer Tragweite ein, so muss es vorgängig den Bundesrat konsultieren.

² Der Bundesrat kann die geplante Aktivität zur Wahrung nationaler Sicherheitsinteressen untersagen oder dazu Auflagen machen.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 8 Organe

¹ Die Organe des Unternehmens sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Verwaltungsrat;
- c. die Geschäftsleitung;
- d. die Revisionsstelle.

² Wer Mitglied des Verwaltungsrats ist, kann nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung sein.

Art. 9 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt das Unternehmen gemäss dem Organisationsreglement.

Art. 10 Interessenbindungen

¹ Wer sich als Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung bewirbt, muss seine Interessenbindungen offenlegen.

² Veränderungen der Interessenbindungen müssen dem Verwaltungsrat unverzüglich gemeldet werden. Dieser informiert den Bundesrat.

Art. 11 Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Diese muss ein staatlich beaufichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁴ sein.

² Das Unternehmen muss seine Jahresrechnung und gegebenenfalls seine Konzernrechnung durch die Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen.

³ Der Bundesrat kann die Revisionsstelle damit beauftragen, bestimmte Sachverhalte zur Finanzierung, Rechnungslegung und Geschäftsführung abzuklären.

⁴ SR 221.302

4. Abschnitt: Steuerung

Art. 12 Eignerstrategie

¹ Der Bundesrat legt jeweils für in der Regel vier Jahre die strategischen Ziele des Unternehmens und der von ihm kontrollierten Gesellschaften fest.

² Der Verwaltungsrat sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele im Unternehmen und in den von ihm kontrollierten Gesellschaften.

Art. 13 Berichterstattung und Information

¹ Der Verwaltungsrat des Unternehmens muss dem Bundesrat jährlich Bericht über die Erreichung der strategischen Ziele erstatten.

² Er muss den Bundesrat frühzeitig über Vorkommnisse und Vorhaben informieren, die von erheblicher unternehmerischer oder politischer Tragweite sind oder die die Erreichung der strategischen Ziele gefährden könnten.

Art. 14 Einsichtsgewährung

Der Verwaltungsrat des Unternehmens muss dem Bundesrat Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Unternehmens und der von ihm kontrollierten Gesellschaften gewähren und ihm Informationen zur Verfügung stellen, soweit dies für die Überprüfung der Erreichung der strategischen Ziele oder die Beurteilung der Vorkommnisse oder Vorhaben nach Artikel 13 Absatz 2 notwendig ist.

Art. 15 Eignerggespräche

Der Eigner führt mit der Unternehmensleitung regelmässig Gespräche insbesondere über:

- a. den Stand der Erreichung der strategischen Ziele, insbesondere wenn vorhersehbar ist, dass diese nicht erreicht werden können;
- b. Angelegenheiten von erheblicher unternehmerischer oder politischer Tragweite;
- c. aktuelle Themen und Herausforderungen.

Art. 16 Weisungen

Der Bundesrat kann dem Verwaltungsrat des Unternehmens zur Wahrung nationaler Sicherheitsinteressen Weisungen erteilen.

5. Abschnitt: Personal

Art. 17 Anstellungsverhältnisse und besondere Pflichten des militärdienstpflichtigen Personals

¹ Das Personal des Unternehmens und der von ihm kontrollierten Gesellschaften ist privatrechtlich angestellt.

² Das Unternehmen muss mit den Personalverbänden Verhandlungen zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags führen, der das Personal des Unternehmens und der von ihm kontrollierten Gesellschaften umfasst.

³ Nicht militärdienstpflichtiges Personal kann sich im Arbeitsvertrag verpflichten, sich nach Artikel 65c des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995⁵ der Armee zuweisen zu lassen.

⁴ Militärdienstpflichtiges Personal, das für die operative Leistungserbringung des Unternehmens oder der von ihm kontrollierten Gesellschaften in besonderen und ausserordentlichen Lagen unentbehrlich ist, kann in Verbände, die in diesen Lagen dem Unternehmen oder der von ihm kontrollierten Gesellschaften zur Verfügung stehen, umgeteilt werden.

Art. 18 Melden von Unregelmässigkeiten

Das Unternehmen muss eine Stelle zur Entgegennahme von Meldungen betreffend Unregelmässigkeiten oder Fehlverhalten im Unternehmen oder in den von ihm kontrollierten Gesellschaften betreiben.

Art. 19 Schutz der beruflichen Stellung

Wer in guten Treuen eine Meldung oder Anzeige zu Unregelmässigkeiten oder Fehlverhalten erstattet, die sie oder er im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit feststellt, oder wer in einem mit einer solchen Meldung oder Anzeige zusammenhängenden Verfahren als Zeuge oder Zeugin aussagt, darf deswegen nicht in ihrer oder seiner beruflichen Stellung benachteiligt werden.

Art. 20 Kaderlohn

Artikel 6a Absätze 1–5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁶ gilt sinngemäss für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des Unternehmens.

⁵ SR 510.10

⁶ SR 172.220.1

6. Abschnitt: Besteuerung

Art. 21 Besteuerung

Das Unternehmen ist in Bezug auf die Besteuerung privaten Kapitalgesellschaften gleichgestellt.

7. Abschnitt: Rechtsbeziehungen und Haftung

Art. 22 Rechtsbeziehung und Haftung

¹ Die Rechtsbeziehungen des Unternehmens richten sich nach den Bestimmungen des Privatrechts. In begründeten Fällen kann der Bund mit dem Unternehmen öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen.

² Die Haftung des Unternehmens, seiner Organe und seines Personals richtet sich nach den Bestimmungen des Privatrechts. Das Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958⁷ findet keine Anwendung.

8. Abschnitt: Finanzierung und Kapitalausstattung

Art. 23 Finanzierung und Kapitalausstattung

¹ Das Unternehmen und die von ihm kontrollierten Gesellschaften finanzieren sich durch eigene Geschäftstätigkeit.

² Der Bund sorgt für eine angemessene Kapitalausstattung des Unternehmens.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung eines anderen Erlasses

Das Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997⁸ über die Rüstungsunternehmen des Bundes wird aufgehoben.

Art. 25 Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

⁷ SR 170.32

⁸ AS 1998 1202; 2001 1582; 2011 5859

1. Militärgesetz vom 3. Februar 1995⁹

Art. 65c Sachüberschrift und Abs. 1

Einsatz von Angestellten der Militärverwaltung des Bundes, des Rüstungsunternehmens des Bundes sowie der von ihm kontrollierten Gesellschaften.

¹ Das VBS kann für Angestellte der Militärverwaltung des Bundes, des Rüstungsunternehmens des Bundes sowie der von ihm kontrollierten Gesellschaften, die für einen Einsatz der Armee unentbehrliche Leistungen erbringen, den militärischen Einsatz anordnen.

2. Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952¹⁰

Art. 1a Abs. 1

¹ Personen, die in der schweizerischen Armee oder im Rotkreuzdienst Dienst leisten, haben für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf eine Entschädigung. Ausgenommen sind:

- a. Angestellte des Rüstungsunternehmens des Bundes sowie der von ihm kontrollierten Gesellschaften, sofern sie im Rahmen von Militärdienstleistungen arbeitsvertragliche Arbeiten ausführen;
- b. Angestellte der Militärverwaltungen des Bundes und der Kantone:
 1. deren Militärdienstpflicht verlängert wurde,
 2. die freiwillig Militärdienst leisten, oder
 3. die Dienst in der Militärverwaltung leisten.

Art. 26 Umwandlung der Rechtsform

¹ Die RUAG MRO Holding AG (CHE-496.749.012) wird in eine Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts umgewandelt. Deren Rechtsverhältnisse und ihre Rechtsfähigkeit als juristische Person werden dadurch nicht verändert.

² Der Bundesrat legt das Datum der Umwandlung fest.

³ Er beschliesst die an dieses Gesetz angepassten Statuten. Der Verwaltungsrat ist für die Vorbereitung zuständig.

⁴ Für die Umwandlung und die Eintragungen in die öffentlichen Register werden keine Steuern und Gebühren erhoben.

⁵ Das Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003¹¹ ist in Bezug auf die Umwandlung nicht anwendbar.

⁶ Der Bundesrat trifft alle weiteren im Zusammenhang mit der Umwandlung erforderlichen Vorkehrungen.

⁹ SR **510.10**

¹⁰ SR **834.1**

¹¹ SR **221.301**

Art. 27 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.